

Sonderdruck aus:

# Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

Hans Albrecht Hesse

Die Berufsunfähigkeit des Arbeiters

16. Jg./1983

**1**

## **Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (MittAB)**

Die MittAB verstehen sich als Forum der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Es werden Arbeiten aus all den Wissenschaftsdisziplinen veröffentlicht, die sich mit den Themen Arbeit, Arbeitsmarkt, Beruf und Qualifikation befassen. Die Veröffentlichungen in dieser Zeitschrift sollen methodisch, theoretisch und insbesondere auch empirisch zum Erkenntnisgewinn sowie zur Beratung von Öffentlichkeit und Politik beitragen. Etwa einmal jährlich erscheint ein „Schwerpunktheft“, bei dem Herausgeber und Redaktion zu einem ausgewählten Themenbereich gezielt Beiträge akquirieren.

### *Hinweise für Autorinnen und Autoren*

Das Manuskript ist in dreifacher Ausfertigung an die federführende Herausgeberin Frau Prof. Jutta Allmendinger, Ph. D. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung 90478 Nürnberg, Regensburger Straße 104 zu senden.

Die Manuskripte können in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden, sie werden durch mindestens zwei Referees begutachtet und dürfen nicht bereits an anderer Stelle veröffentlicht oder zur Veröffentlichung vorgesehen sein.

Autorenhinweise und Angaben zur formalen Gestaltung der Manuskripte können im Internet abgerufen werden unter [http://doku.iab.de/mittab/hinweise\\_mittab.pdf](http://doku.iab.de/mittab/hinweise_mittab.pdf). Im IAB kann ein entsprechendes Merkblatt angefordert werden (Tel.: 09 11/1 79 30 23, Fax: 09 11/1 79 59 99; E-Mail: [ursula.wagner@iab.de](mailto:ursula.wagner@iab.de)).

### **Herausgeber**

Jutta Allmendinger, Ph. D., Direktorin des IAB, Professorin für Soziologie, München (federführende Herausgeberin)  
Dr. Friedrich Buttler, Professor, International Labour Office, Regionaldirektor für Europa und Zentralasien, Genf, ehem. Direktor des IAB  
Dr. Wolfgang Franz, Professor für Volkswirtschaftslehre, Mannheim  
Dr. Knut Gerlach, Professor für Politische Wirtschaftslehre und Arbeitsökonomie, Hannover  
Florian Gerster, Vorstandsvorsitzender der Bundesanstalt für Arbeit  
Dr. Christof Helberger, Professor für Volkswirtschaftslehre, TU Berlin  
Dr. Reinhard Hujer, Professor für Statistik und Ökonometrie (Empirische Wirtschaftsforschung), Frankfurt/M.  
Dr. Gerhard Kleinhenz, Professor für Volkswirtschaftslehre, Passau  
Bernhard Jagoda, Präsident a.D. der Bundesanstalt für Arbeit  
Dr. Dieter Sadowski, Professor für Betriebswirtschaftslehre, Trier

### **Begründer und frühere Mitherausgeber**

Prof. Dr. Dieter Mertens, Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Karl Martin Bolte, Dr. Hans Büttner, Prof. Dr. Dr. Theodor Ellinger, Heinrich Franke, Prof. Dr. Harald Gerfin, Prof. Dr. Hans Kettner, Prof. Dr. Karl-August Schäffer, Dr. h.c. Josef Stingl

### **Redaktion**

Ulrike Kress, Gerd Peters, Ursula Wagner, in: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit (IAB), 90478 Nürnberg, Regensburger Str. 104, Telefon (09 11) 1 79 30 19, E-Mail: [ulrike.kress@iab.de](mailto:ulrike.kress@iab.de); (09 11) 1 79 30 16, E-Mail: [gerd.peters@iab.de](mailto:gerd.peters@iab.de); (09 11) 1 79 30 23, E-Mail: [ursula.wagner@iab.de](mailto:ursula.wagner@iab.de); Telefax (09 11) 1 79 59 99.

### **Rechte**

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion und unter genauer Quellenangabe gestattet. Es ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages nicht gestattet, fotografische Vervielfältigungen, Mikrofilme, Mikrofotos u.ä. von den Zeitschriftenheften, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus herzustellen.

### **Herstellung**

Satz und Druck: Tümmels Buchdruckerei und Verlag GmbH, Gundelfinger Straße 20, 90451 Nürnberg

### **Verlag**

W. Kohlhammer GmbH, Postanschrift: 70549 Stuttgart; Lieferanschrift: Heißbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart; Telefon 07 11/78 63-0; Telefax 07 11/78 63-84 30; E-Mail: [waltraud.metzger@kohlhammer.de](mailto:waltraud.metzger@kohlhammer.de), Postscheckkonto Stuttgart 163 30. Girokonto Städtische Girokasse Stuttgart 2 022 309. ISSN 0340-3254

### **Bezugsbedingungen**

Die „Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung“ erscheinen viermal jährlich. Bezugspreis: Jahresabonnement 52,- € inklusive Versandkosten: Einzelheft 14,- € zuzüglich Versandkosten. Für Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistende wird der Preis um 20 % ermäßigt. Bestellungen durch den Buchhandel oder direkt beim Verlag. Abbestellungen sind nur bis 3 Monate vor Jahresende möglich.

### **Zitierweise:**

MittAB = „Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung“ (ab 1970)  
Mitt(IAB) = „Mitteilungen“ (1968 und 1969)  
In den Jahren 1968 und 1969 erschienen die „Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung“ unter dem Titel „Mitteilungen“, herausgegeben vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Internet:** <http://www.iab.de>

# Die Berufsunfähigkeit des Arbeiters

## Soziologische Anmerkungen zur Berufsunfähigkeitsrente

Hans Albrecht Hesse\*)

Die in § 1246 Reichsversicherungsordnung (RVO) normierte Berufsunfähigkeitsrente für Arbeiter stellt die Sozialgerichte vor erhebliche Auslegungsprobleme. Der Beitrag sieht eine wesentliche Ursache dieser Probleme in der herrschenden *ökonomischen* Deutung der Arbeiterberufe. Dagegen wird eine sozio-kulturelle Deutung der Arbeiterberufe gesetzt. Sie wird sozialgeschichtlich, kulturgeschichtlich und verfassungsrechtlich begründet. Die sozialwissenschaftliche Deutung der Berufsunfähigkeit mündet schließlich in konkrete Empfehlungen zur Anwendung von § 1246 RVO und zur Sicherung der Berufsunfähigkeitsrente für Arbeiter.

### Gliederung

1. Die Problemlage
2. Qualitativer Wert des Berufs und Preis der Arbeitskraft
3. Die Arbeitsplatzbewertung
4. Die Beruflichkeit der Arbeit
5. Zur Beruflichkeit der Arbeiter-Berufe im sozialgeschichtlichen Kontext
6. Zur Beruflichkeit der Arbeiter-Berufe im sozio-kulturellen Kontext
7. Folgerungen im Hinblick auf die Konkretisierung von § 1246 RVO
8. Der personale Kern beruflicher Arbeit
9. Aufgaben der Dogmatik

#### 1. Die Problemlage

„Ausgangspunkt für die Beurteilung der Berufsunfähigkeit ist der ‚bisherige Beruf des Versicherten, von dessen qualitativem Wert es abhängt, auf welche anderen Tätigkeiten er zumutbar i. S. des § 1246 Abs. 2 RVO verwiesen werden kann.“

In diesem Satz, mit der der 5b-Senat des Bundessozialgerichts (BSG) in einer Entscheidung vom 31. 3. 1981<sup>1)</sup> seine rechtlichen Erwägungen einleitet, ist eine Aufgabe der rentenrechtlichen Rechtsprechung bezeichnet, die seit Jahren Gerichte und Literatur beschäftigt, ohne daß eine überzeugende Lösung bisher sich durchgesetzt hätte. Die Folge ist ein erhebliches Maß von Rechtsunsicherheit, die weitere Folge eine für die Betroffenen häufig unzumutbare Dauer der Verfahren. So ist im oben angeführten Verfahren der abschlägige Rentenbescheid Ende 1976 ergangen: mit der Entscheidung des BSG im März 1981 endet der Weg durch

die Instanzen nicht etwa, sondern verlängert sich wie so oft in diesen Fällen infolge Aufhebung und Rückverweisung zwecks weiterer Sachfeststellungen, die deshalb als erforderlich angesehen werden, weil der erkennende Senat die in dem zitierten Satz angesprochene Aufgabe anders gelöst wissen will als die Vor-Instanz, anders aber auch – jedenfalls in Nuancen – als andere Senate, anders wiederum – jedenfalls in Nuancen – als in früheren Entscheidungen, und vielleicht werden in späteren Entscheidungen wiederum Nuancen verändert werden, wenn nicht die immer lauter geforderte Gesetzesreform das Problem mit dem berühmten Federstrich des Gesetzgebers „löst“.

In dieser Situation zielt der Beitrag auf eine Problemanalyse, die, wenn nicht schon eine Lösung, so doch wenigstens den Kern der zu lösenden Aufgabe klarer hervortreten lassen soll.

#### 2. Qualitativer Wert des Berufs und Preis der Arbeitskraft

Der oben zitierte Satz aus der Entscheidung des BSG gibt zu diesem Versuch Veranlassung, weil er dazu das richtige Stichwort liefert. Vom „qualitativen Wert“ des bisher ausgeübten Berufs hängt es ab, auf welche anderen Tätigkeiten der Betroffene zumutbar verwiesen werden kann. Die Rechtsprechung steht im Einzelfall somit vor der Aufgabe einer *dreifachen* Wertfindung: sie hat den Wert des bisher ausgeübten Berufs zu ermitteln, sie hat den Wert des Verweiserberufs zu ermitteln, und sie hat einen wertenden Vergleich zwischen beiden durchzuführen, um über die Zumutbarkeit des Berufswechsels entscheiden zu können.

Die in der sozialrechtlichen Rechtsprechung angestellten Lösungsversuche sind zahlreich; sie werden in ihren Einzelheiten hier als bekannt vorausgesetzt.<sup>2)</sup> Sie gehen insofern, wie sich das versteht bei einer relativ neuen Bestimmung, alle in dieselbe Richtung, als sie sich um *Formalisierung* bemühen, um Einbindung der Einzelfall-Wertung in einen übergreifenden Rahmen, der die Wertungen begrenzen soll. Gelingt eine solche Rahmgebung, können Verwaltung und Rechtsprechung so damit arbeiten, daß in vergleichbaren Fällen gleiche Entscheidungen ergehen, dann hat die Formalisierung ein wesentliches Ziel erreicht, die Norm stabilisiert, die Rechtsanwendung berechenbarer gemacht. In dem Maße, in dem es ferner gelingt, norm- und gegenstandsadäquate Momente zur Rahmgebung zu nutzen, erreicht die Formalisierung ihr zweites Ziel: auf richtige Rechtsanwendung und auf situationsadäquate Entscheidungen

\*) Prof. Dr. Hans Albrecht Hesse ist Inhaber des Lehrstuhls A für Didaktik der rechtswissenschaftlichen Ausbildung an der Universität Hannover. Der Beitrag liegt in der alleinigen Verantwortung des Autors.

<sup>1)</sup> BSG v. 31. 3. 1981 – 5b/5 RJ 68/79. SGB 5/82. S. 201 ff. m. Anm. v. K. Maier

<sup>2)</sup> Vgl. die Darstellungen bei Maier, K., Rentenversicherung, in: Sozialrechtsprechung. Verantwortung für den sozialen Rechtsstaat, Festschrift zum 25jährigen Bestehen des Bundessozialgerichts Kassel, Bd. I, Kassel 1979, S. 273 ff.; Bley, H., Die Unzumutbarkeit als Verweisbarkeitsgrenze, SGB 1980, S. 274 ff.; Deutsche Rentenversicherung, Sonderausgabe 7/80; Hesse, H. A., Verfassungsrechtliche und soziologische Aspekte des Berufsschutzes im Rahmen von § 1246 RVO – Rente wegen Berufsunfähigkeit, DRV 1981, S. 304 ff.

gen hinzulenken. Beide Ziele sind bisher nicht verwirklicht, weil, das ist die Hauptthese meines Beitrages, Rahmgebung und Formalisierung mit Hilfe *ökonomischer* Erwägungen erfolgen statt, wie es Wortlaut und Zweck des Gesetzes allein entspricht, mit Hilfe sozio-kultureller Erwägungen – daß rein-juristische Erwägungen hier nicht weiterhelfen, daß der Jurist „als solcher“ diese als Rahmgebung bezeichnete Konkretisierung des Gesetzestextes nicht zu leisten vermag, braucht angesichts des Wortlauts von § 1246 RVO nicht weiter betont zu werden. Der Jurist als solcher kann im Einzelfall in Funktion treten, wenn die Aufgabe der Konkretisierung und der Rahmgebung erfolgreich abgeschlossen ist.

### 3. Die Arbeitsplatzbewertung

Die bislang vorherrschenden und auch in dem o. a. Urteil vorgetragenen ökonomischen Erwägungen zum Wert des Berufs zielen darauf, „den objektiven Wert der Tätigkeit zuverlässig“ festzustellen.<sup>3)</sup> In der „analytischen Arbeitsplatzbewertung“ sehen die Rentensenate des BSG zunehmend das Verfahren, das, richtig angewandt, den objektiven Wert des Berufs zuverlässig bestimmt.

Was mißt die analytische Arbeitsplatzbewertung, wenn sie überhaupt „mißt“? Sie „mißt“ natürlich nicht so, wie etwa ein Thermometer Temperaturen mißt. Sie ist ein von den Tarifparteien konsentiertes Verfahren zur Lohnfindung am Arbeitsplatz. Sie hilft, den *Preis der Arbeitskraft* festzulegen, der für den Betrieb Kosten, für den Arbeiter Einkommen darstellt.

Natürlich ist die Nutzung der Arbeitskraft nicht nur ein Kostenfaktor für den Betrieb. Was den Betrieb im Hinblick auf die Arbeitskraft auch interessiert, ist der Nutzen, der aus der Arbeitskraftverwertung folgt. Zur Gewinnerzielung muß die Betriebsführung ein Interesse an der Differenz zwischen Kosten und Nutzen haben. In der Tat hat sie ein solches Interesse und setzt es vielfältig um. Was veranlaßt in dieser Situation die Sozialrechtsprechung, ein gängiges Verfahren der Lohnfindung als *zuverlässiges* Verfahren zur Feststellung des *objektiven Werts* (sic!) der Tätigkeit zu qualifizieren?! Allein die auch in der Tagespresse jüngst mitgeteilten Prozesse von Frauen vor den Arbeitsgerichten, bei denen Differenzen zwischen Männer- und Frauenlöhnen *trotz gleicher Tätigkeit* im Mittelpunkt standen, haben hinreichend Anschauungsmaterial geliefert für „nicht-objektive“ Anteile verschiedener Lohnfindungsverfahren, die auch dadurch nicht „objektiv“ werden, daß die Tarifparteien sie als Verfahren akzeptieren. So kann „wache Routine“ des Juristen<sup>4)</sup> bereits vom Blick in die Tagespresse profitieren. Um dafür noch ein beliebiges weiteres Beispiel anzuführen, verweise ich auf einen Artikel der Süddeutschen Zeitung vom 16./17. X. 1982, wo – im Wirtschaftsteil – in einem Bericht über einen erfolgreichen Unternehmer („Auf vielen Sohlen zum Erfolg“) zu lesen war, daß dieser eine „gerechte Entlohnung“ zum Mittelpunkt seiner Betriebsführung

gemacht habe, die „über den tarifvertraglichen Abmachungen liegt“ und die darauf *zieht*, Arbeitskräfte an den Betrieb zu binden, mehr Berufszufriedenheit zu erzeugen und das Berufsbild der Angestellten in der Öffentlichkeit aufzuwerten.

Solche Notizen reichen bereits aus, um Vorstellungen von Objektivität und Zuverlässigkeit in Verbindung mit Lohnfindungsverfahren in Frage zu stellen. Wer sich, solchermaßen beunruhigt, noch mit entsprechender Fachliteratur beschäftigt, wird neben den Stimmen, die in der Tat von Zuverlässigkeit und Objektivität der Lohnfindungsverfahren sprechen,<sup>5)</sup> hinreichende Belege erhalten zur Problematisierung solcher Stimmen; diese stützen z. B. die Annahme, daß „eine neutrale oder gar objektive Arbeitsplatzbeschreibung (die *einen Kern* der analytischen Arbeitsplatzbewertung darstellt) . . . eine Chimäre (ist): die in Arbeitsbewertungen eingehenden Beschreibungen sind verhandelt.“<sup>6)</sup> Sie stützen ferner die generelle Einschätzung, daß die Arbeitsplatzbewertung eingebunden ist in den zentralen Verteilungskonflikt, daß sie *werten* muß, weil sie *gewichtet*, und daß sie alles in allem nichts anderes sein kann als „der Versuch des Ausgleichs unterschiedlicher Interessen in vollem Bewußtsein der nie gelingenden völligen Aufhebbarkeit der Unterschiede“.<sup>7)</sup>

Mit diesen Bemerkungen soll die „analytische Arbeitsplatzbewertung“ nicht irgendwie grundsätzlich abgewertet werden. Es geht hier überhaupt nicht um Grundsätzliches, sondern um Praktisches. Die analytische Arbeitsplatzbewertung hat ihre praktische Funktion in einem bestimmten Praxiszusammenhang; sie hilft partiell zur Rationalisierung des Interessenkompromisses, den die jeweilige Lohnpolitik jeweils darstellt. In diesem Bezugsrahmen aber ist sie, so sehr sie um Rationalisierung bemüht ist, mit Wertungen besetzt. Sie stellt einen zwischen Kontrahenten *ausgehandelten* Wertkompromiß dar. Schon im Rahmen seines eigentlichen Praxiszusammenhangs läßt sich das Verfahren deshalb nicht als „zuverlässig“, sein jeweiliges Ergebnis nicht als „objektiv“ deklarieren. Außerhalb jenes Zusammenhangs aber können Verfahren und Ergebnisse ihre – begrenzte – Geltung nur behalten, soweit die Prämissen fortgelten. Davon aber kann nicht ohne weiteres ausgegangen werden. Denn die analytische Arbeitsplatzbewertung hat, wie es das BSG formuliert, die *Tätigkeit* zum Gegenstand oder, wie korrekter zu sagen wäre, den *Arbeitsplatz* und die *ihm entsprechende Arbeitskraft*. Die Berufsunfähigkeitsrente für Arbeiter nach § 1246 RVO aber stellt nicht auf den Arbeitsplatz oder die Arbeitskraft ab, sondern auf den Beruf. Die nach § 1246 RVO anzustellenden Wertungen sind deshalb am Beruf zu orientieren, die eigentlichen Wertungsfaktoren sind dem Beruf zu entnehmen, und daß der qualitative Wert des Berufs beim Arbeiter im Preise liegt, den der Unternehmer für die Nutzung der vom Arbeitsplatz her taxierten Arbeitskraft zahlt, das wird sich deshalb nur halten lassen, wenn der *Beruf* des Arbeiters qualitativ mit dem Arbeitsplatz und der ihm entsprechenden *Arbeitskraft* des Arbeiters in eins gesetzt werden kann. Dies soll im folgenden näher erörtert werden.

### 4. Die Beruflichkeit der Arbeit

Die Beruflichkeit der Arbeit gehört zum Kernbestand deutscher Sozial- und Kulturgeschichte.<sup>8)</sup> Daß die Arbeit *beruflich* organisiert ist, ist ein zentrales Moment der Arbeitsverfassung und des Arbeitsmarktes in Deutschland. Über Berufe wird Arbeit in Teil-Arbeit zerlegt und gegeneinander abgegrenzt, und so entstehen die sog. Teil-Arbeitsmärkte.

<sup>3)</sup> BSG SGB 1982. S. 202

<sup>4)</sup> Hesse, H. A., Routine im Richter-Beruf, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 1978, S. 305 ff.

<sup>5)</sup> REFA (Hrsg.), Methodische Grundlagen der analytischen Arbeitsplatzbewertung, Refa-Buch Bd. 3, München 1965

<sup>6)</sup> Laske, S., Arbeit hat ihren Wert, in: arbeiten und lernen/Die Arbeitslehre., 4. Jg., H. 23, S. 13 ff./16

<sup>7)</sup> Laske, S., a. a. O., S. 17

<sup>8)</sup> Conze, W., Art. Arbeit u. Art. Beruf, in: Brunner, O. u. a. (Hrsg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Stuttgart 1979

Über Berufe wird Ausbildung organisiert, offensichtlich in der Form der Berufsausbildung, weniger offensichtlich und doch nicht weniger zwingend in der Form der sog. allgemeinen Bildung bis hin zum Hochschulstudium. Über Berufe werden Einkünfte vermittelt, und in der Tauschgesellschaft, in der wir leben, werden so – für die Masse ausschließlich – über die Berufe differenzierte Tauschchancen vermittelt, differenzierte Voraussetzungen dafür, daß „die Lebensbedürfnisse am Markt befriedigt werden“.<sup>9)</sup> Berufe sind ferner von zentraler Bedeutung für das Ansehen, die Einschätzung in den weithin üblichen flüchtigen Sozialkontakten, aber auch für das Selbstbewußtsein;<sup>10)</sup> denn auch die Selbstwahrnehmung ist beim „außengeleiteten Menschen“ der Moderne<sup>11)</sup> im hohen Maß abhängig von der Einschätzung durch andere.

Weil die Beruflichkeit diesen Stellenwert hat, gibt es seit Jahrhunderten in Deutschland – wie auch in Nachbarländern – organisierte Bemühungen um die Berufe: Verbandsbildungen zum Zwecke der Beeinflussung staatlicher Arbeitsmarkt-, Berufs- und Berufsbildungspolitik, zum Kampf gegen konkurrierende Berufe und zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung, intern zur Pflege methodischer und interaktioneller Standards etc.<sup>12)</sup>

Weil die Beruflichkeit diesen Stellenwert hat, *weil sie somit den Kernbereich individueller Lebensführung berührt*, genießt sie Grundrechtsschutz: Wahl und Ausübung des Berufs sind frei und nach der inzwischen Gewohnheitsrecht gewordenen Stufentheorie des Bundesverfassungsgerichts<sup>13)</sup>

<sup>9)</sup> Sozialenquete-Kommission, Soziale Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland, Bericht der Sozialenquete-Kommission, Stuttgart o.J.S.24

<sup>10)</sup> Hesse, H. A., Berufe im Wandel, 2. Aufl. Stuttgart 1972; den., Wandel der Berufe – Ende der Qualifikationen? in: arbeiten und lernen, 3. Jg., Nr. 187 1981, S. 9 ff.; Daheim, H., Der Beruf in der modernen Gesellschaft, 2. Aufl., Köln, Berlin 1970; Neuloh, O., Arbeits- und Berufssoziologie, Berlin, New York 1973; Beck, Brater, Daheim, Soziologie der Arbeit und der Berufe, Reinbek 1980

<sup>11)</sup> Riesman, D., Die einsame Masse, Reinbek 1974

<sup>12)</sup> Vgl. die in Anm. 10) genannte Literatur

<sup>13)</sup> BVerfGE 7, 377 ff.

<sup>14)</sup> Zum Stand der Rechtsprechung und der Dogmatik vgl. neben den üblichen Grundrechts-Kommentaren etwa Hege, H., Das Grundrecht der Berufsfreiheit im Sozialstaat, Berlin 1977, und Hoffmann, G., Berufsfreiheit als Grundrecht der Arbeit, Baden-Baden 1981

<sup>15)</sup> Richter, L., Ausbildung und Arbeit, JZ 1981, S. 176 ff.

<sup>16)</sup> BVerfGE 7, 377, 397

<sup>17)</sup> Mein jüngster Versuch zur Aktualisierung von Art. 12 GG gegenüber berufsrechtlicher Rechtsprechung (Verfassungsrechtliche und soziologische Aspekte des Berufsschutzes im Rahmen von § 1246 RVO – Rente wegen Berufsunfähigkeit, op. cit.) ist von kompetenter Seite inzwischen als „verfassungsdogmatisch unverbindlich“ eingestuft worden (vgl. Hoffmann, G., Die objektiv-rechtliche Einwirkung der Berufsfreiheit auf arbeits-, sozial- und ausbildungsrechtliche Freiheitsprobleme, AÖR 1982, S. 177 ff.); ich nehme gleichwohl darauf Bezug zur näheren Ausformung und Begründung meiner These von der Bedeutung des Berufsverfassungsrechts für sozialversicherungsrechtliche Entscheidungen nach § 1246 RVO – nicht ohne gleichzeitig das Interesse an – vielleicht größerer – dogmatischer Verbindlichkeit auch auf den Kritiker und die von ihm verarbeitete verfassungsrechtliche Literatur hinzulenken.

<sup>18)</sup> BVerfGE 7, 377, 397

<sup>19)</sup> Weber, M., Die protestantische Ethik, München u. Hamburg 1965; Salz, A., Zur Geschichte der Berufsidee, Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 1913, S. 380 ff.; Fischer, A., Über Beruf, Berufswahl und Berufsberatung als Erziehungsfragen, Leipzig 1918; Rendtorff, T., Art. Beruf, in: Ritter, J. (Hrsg.), Historisches Wörterbuch der Philosophie, Bd. I, Darmstadt 1971

<sup>20)</sup> Exemplarisch dafür die Auseinandersetzung zwischen den Bundesrichtern Burger und Ecker; vgl. Burger, W., Tarifliche Einstufung, soziales Ansehen, gesellschaftliche Stellung der Arbeitnehmer aus der Sicht der Sozialgerichtsbarkeit, in: Vierteljahresschrift für Sozialrecht 1975, S. 46 ff.; ders., Die zumutbare Verweisungstätigkeit als praktikabler Rechtsbegriff bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit, SGB 1977, S. 273 ff.; Ecker, W., Kontroverses zur ‚Berufsunfähigkeit‘, in: Vierteljahresschrift für Sozialrecht 1976, S. 73 ff.

nur bedingt und jedenfalls nur unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes regulierbar.<sup>14)</sup> Damit ist nicht der einzelne Beruf in seiner gerade aktuellen Form unter Bestandsschutz gestellt, wohl aber die Beruflichkeit als solche: der Gesetzgeber ist prinzipiell gehindert, den Arbeitsmarkt zu entberuflichen und ein anderes Muster anstelle der Berufe auf dem Arbeitsmarkt zu etablieren.<sup>15)</sup> Wie aber der Gesetzgeber an Art. 12 Grundgesetz (GG) gebunden ist, so auch die Sozialverwaltung und die Sozialgerichte, soweit Entscheidungen zu treffen sind, die die Arbeit in ihrer Bedeutung für Lebensführung und Lebensgefühl des einzelnen betreffen oder, in einer älteren Terminologie, für die „Persönlichkeit“<sup>16)</sup> des Menschen.<sup>17)</sup>

Die verfassungsrechtlich verbürgte „Beruflichkeit der Arbeit“ soll für alle gelten. „Arbeit als Beruf“, so hat es das Bundesverfassungsgericht in der eher noch zum Pathetischen neigenden Sprache der fünfziger Jahre formuliert, „hat für alle gleichen Wert und gleiche Würde“.<sup>18)</sup>

Mit „Wert und Würde“ ist die kulturgeschichtliche Bedeutung der Beruflichkeit angesprochen, und wie wir die Einrichtung des Berufs über Jahrhunderte durch die Sozialgeschichte verfolgen können, so finden wir sie wiederum über viele Jahrhunderte verankert in der Kulturgeschichte,<sup>19)</sup> finden wir sie als Gegenstand systematischer Bemühungen um die Deutung der Arbeit, um die Klärung der Bedeutung, die Arbeit in ihrer gesellschaftlich zentralen Form, eben in der *beruflichen* Form, für den einzelnen hat – für den *einzelnen!*, nicht für die Gesellschaft, den Staat, die Wirtschaft etc. An Klärung und Deutung in systematischer Form sind und waren verschiedene Disziplinen beteiligt, solche, die eher hermeneutisch verfahren wie die Theologie, die Philosophie, die Pädagogik, solche, die teils hermeneutisch, teils empirisch verfahren wie Ökonomie, Soziologie, Medizin, Psychologie, Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Berufsbildungsforschung etc. Es bleibt der juristischen Dogmatik, will sie rational verfahren – und das will sie, etwas anderes kann sie gar nicht wollen – nichts anderes übrig im Verfahren der Konkretisierung der vielen Bestimmungen, in denen der Beruf angesprochen wird, als diese „Nachbardisziplinen“ zu beachten – und noch einmal: wenn juristische Dogmatik dies gehörig tut, dann kann im Einzelfall der „Jurist als solcher“ viel eher und mit eben dem relativ guten Gewissen, das er heute dabei nicht haben kann, sich darauf beschränken, Jurist als solcher zu sein.

Die Schwierigkeiten der Dogmatik in unserem Fall und die damit verbundene Unsicherheit der Rechtsanwendung im Einzelfall haben, dieser Vermutung gehen wir hier nach, eine wesentliche Ursache in der Dominanz *ökonomischer* Deutungen der Beruflichkeit des Arbeiters. Die ökonomische Deutung hat sich in der sozialrechtlichen Rechtsprechung allmählich erst und nach einer längeren Kontroverse mit sozio-kulturellen Deutungsversuchen durchgesetzt.<sup>20)</sup> Für die Vorherrschaft der ökonomischen Deutung gab und gibt es einige gute Gründe; die besseren Gründe sprechen allerdings für die sozio-kulturelle Deutung. Ich will das kurz ausführen.

## 5. Zur Beruflichkeit der Arbeiter-Berufe im sozialgeschichtlichen Kontext

Der Arbeiter hat sowohl im sozialgeschichtlichen als auch im sozio-kulturellen Kontext ein von der Beruflichkeit im übrigen abweichendes Schicksal erfahren.

Der seit dem 18. Jahrhundert in West-Europa ablaufende Prozeß der Industrialisierung der Produktion und der Ratio-

nalisation der Betriebsführung hat eine typische Konsequenz zunächst in einer *allgemeinen* Tendenz zur Entberuflichung.<sup>21)</sup> Diese Tendenz äußert sich einerseits in der Mobilisierung, in der Verflüssigung der Berufsinhalte, deren Bedeutung bis dahin eher in ihrer Statik als in ihrer Dynamik lag, also in ständiger Veränderung von Arbeitsinhalten, -gegenständen, -techniken und nicht zuletzt -einkünften und anderen Gratifikationen. Die Tendenz zur Entberuflichung äußert sich ferner im sozio-kulturellen Funktionsverlust der Berufe: ihre Kraft, Gruppenbildung zu organisieren, Gruppenbewußtsein zu vermitteln, dem einzelnen seinen sozialen Ort zuzuweisen und zugleich verständlich und akzeptabel zu machen, wird geschwächt.<sup>22)</sup>

Dies allgemeine Schicksal wird in verschiedenen Soziallagen unterschiedlich verarbeitet, und die staatliche Politik reagiert im Hinblick auf verschiedene gesellschaftliche Gruppierungen unterschiedlich darauf. So kommt es z. B. im Handwerk alsbald zu Gegenbewegungen gegen die Entberuflichungstendenzen der Neuzeit, und Handwerker und andere bürgerliche Verbände nehmen alsbald staatliche Politik als eine *ihre Berufe* schützende Politik in Anspruch. Die Arbeiter dagegen bleiben gegenüber den entberuflichenden Tendenzen der Neuzeit zunächst weitgehend schutzlos. Sie – oder jedenfalls doch viele von ihnen – treten als „Professionisten“ in den Prozeß der Industrialisierung und Rationalisierung ein; sie werden in diesem Prozeß alsbald verwandelt zum „Proletariat“.<sup>23)</sup>

Sehr schön markiert das preußische Allgemeine Landrecht am Anfang dieses Prozesses eine der für das berufliche Sonderschicksal der Arbeiter entscheidenden Weichenstellungen: wohl „kann ein Zunftgenosse, ohne Nachteil seiner Zunftrechte, sich als Arbeiter in Fabriken brauchen lassen“ (S 420, 2. Teil, 8. Titel ALR), doch die in der Fabrik „ausgelernten Arbeiter haben sich der Rechte der Zunftlehrlinge und Gesellen nicht zu erfreuen“ (§ 419, 2. Teil, 8. Titel ALR). So schafft die Fabrik „berufslose Arbeit“, Arbeit, die trotz Verbindung mit handwerksmäßiger Ausbildung in die überkommene Ordnung der Beruflichkeit nicht mehr integriert wird.

Wie die ändern Gruppen, so haben natürlich auch die Arbeiter sich gegen die Auswirkungen der Entberuflichung zur Wehr zu setzen versucht; und bekanntlich, wenn auch spät, haben sie auch den Schutz staatlicher Politik erfahren. Diese Abwehrbemühungen der Betroffenen selbst und der Schutz staatlicher Politik waren lange beschränkt auf das, was in der

Tauschgesellschaft am elementarsten ist: das nackte Arbeitskraftaustauschverhältnis.

Abwehr und Schutz konzentrierten sich auf den *Lohn* und suchten wenigstens ein zur Lebensführung unerlässliches Minimum zu sichern, und auf die *Arbeitskraft* und suchten wenigstens ein Minimum an Arbeitskraftbestandsschutz zu sichern. Hier hat Sozialpolitik angesetzt am Ausgang des 19. Jahrhunderts, und hierüber haben die kollektiven Zusammenschlüsse der Betroffenen und ihre Schutz- und Abwehrmaßnahmen sich gebildet.

Inzwischen – und wir müssen im Rahmen dieses Beitrags auf jede historische Vertiefung verzichten! – ist aus Sozialpolitik Gesellschaftspolitik geworden,<sup>24)</sup> und die Politik der Betroffenen beginnt, sich von der Fixierung auf Lohnpolitik zu lösen.<sup>25)</sup> Inzwischen hat die Fabrikarbeit aufgehört, per se die Betroffenen am Rande des Existenzminimums zu halten. Inzwischen ist die anfängliche Gleichgültigkeit der Betriebsführungen gegenüber Form und Inhalt der Arbeitskraft speziellen Bemühungen um Ausbildung und Fortbildung gewichen, die im Facharbeiter und im angelernten Arbeiter ihre Leitbilder haben. Inzwischen sind auch die Klassenkampf-Tendenzen des 19. Jahrhunderts entschärft und der sog. „Institutionalisierung der Klassegegensätze“<sup>26)</sup> gewichen – nicht zuletzt aufgrund der Option der meisten Arbeiter in Parteien und Gewerkschaften für Reformpolitik.

Nicht zuletzt in der Geschichte des Sozialversicherungsrechts bilden sich viele dieser Entwicklungen ab; wir weisen nur einerseits auf den Abbau unterschiedlicher Behandlung von Arbeitern und Angestellten hin – und ein Moment dieses Abbaus ist bekanntlich die Ausdehnung der Berufsunfähigkeitsrente auf die Arbeiter! – und andererseits auf die Entwicklung der Sozialversicherung zu einer alle Kreise und mehr und mehr auch die Selbständigen umfassenden Volksversicherung.<sup>27)</sup>

Natürlich hat der Beruf als ein Arbeit organisierendes und deutendes Muster in diesem im 18. Jahrhundert einsetzenden und bis heute ja nicht abgeschlossenen Prozeß erhebliche Veränderungen erfahren. Aber er ist darin jedenfalls nicht völlig untergegangen; er ist auch nicht völlig sinn- und inhaltsleer geworden, und er ist schließlich auch nicht zu einem Synonym für Arbeitskraftaustauschverhältnis reduziert worden. Während Max Weber den Beruf zu Beginn dieses Jahrhunderts noch idealtypisch als „Erwerbs- und Versorgungschance“<sup>28)</sup> konstruieren konnte, haben soziologische Untersuchungen nach 1945 übereinstimmend die wachsende *sozio-kulturelle* Bedeutung des Berufs quer durch alle Schichten konstatiert. Für jede „Tätigkeit von Lebenswichtigkeit und -ernst“ steht, so faßte Schelsky 1960 einschlägige Untersuchungen auch und gerade bei westdeutschen Arbeitern zusammen, nur noch das Modell des Berufs zur Verfügung.<sup>29)</sup> Und was auf der Ebene privater Bewußtseinsbildung beobachtet ist, hat sein Gegenüber in und steht in Wechselbeziehung zu kollektiver Politik, die am Beruf ansetzt und ihn so verändernd bewahrt. Wenn aber, wie wir dies eingangs bereits beschrieben haben, der Arbeitsmarkt über Berufe differenzierend organisiert wird, wenn für Jugendliche und Erwachsene zentrale Entscheidungen zur Arbeitsfindung als Berufswahl- bzw. Berufsfindungsentscheidungen definiert werden, wenn staatliche und betriebliche Unterstützung dabei um das Muster des Berufs sich bildet – und nicht der Arbeitskraft und auch nicht darauf reduziert! –, wenn, worauf wir ebenfalls hingewiesen haben, Ausbildung sowohl staatlich als auch betrieblich über das Muster des Berufs organisiert wird, wenn dieses Muster bewußt eingesetzt wird, um auch sog. extra-funktionale

<sup>21)</sup> Hesse, H. A., Berufe im Wandel, op. cit., S. 126 ff. Interessante Bemerkungen über aktuelle Deprofessionalisierungserscheinungen bei Hanmann «. Hartmann, Vom Elend der Experten, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 1982, S. 193 ff.

<sup>22)</sup> Vgl. Anm. 21)

<sup>23)</sup> Hesse, H. A., Berufe im Wandel, op. cit., S. 126 ff. mit weiteren Nachweisen; vgl. auch von Ferher, Ch., Der Beruf im gesellschaftlichen Gefüge, in: Der Beruf im Sozialrecht, Schriftenreihe des deutschen Sozialgerichtsverbandes, Bd. 5, Wiesbaden 1969, S. 62 ff.

<sup>24)</sup> Achinger, H., Sozialpolitik als Gesellschaftspolitik, 3. Aufl. Frankfurt/M. 1979; von Ferber, Ch., Sozialpolitik in der Wohlstandsgesellschaft, Hamburg 1967

<sup>25)</sup> Crusius, R., Wilke, M., Plädoyer für den Beruf, in: aus politik und Zeitgeschichte, beilage zur wochenzeitung das parlament, B 48/79, 1979,

<sup>26)</sup> Geiger, Th., Die Klassengesellschaft im Schmelztiegel, Köln u. Hagen 1949

<sup>27)</sup> Ruland, F., Die freien Berufe zwischen gesetzlicher Rentenversicherung und berufsständischen Versorgungswerken, NJW 1982, S. 1847 ff.

<sup>28)</sup> Weber, M., Wirtschaft und Gesellschaft, 5. Aufl. Tübingen 1976, S. 80

<sup>29)</sup> Schelsky, H., Die Bedeutung des Berufs in der modernen Gesellschaft, in: derselbe, Auf der Suche nach Wirklichkeit, Düsseldorf, Köln 1965, S. 238 ff.

Fähigkeiten einzuüben und verbindlich zu machen, wenn dieses Muster ebenso bewußt eingesetzt wird, um betriebliche und gesellschaftliche Hierarchisierung zu betreiben, um soziale Ungleichheit sowohl zu betonen als auch zu rechtfertigen,<sup>30)</sup> dann ist die Beruflichkeit der Arbeit heute in der Tat neu etabliert, und zwar für alle Schichten. Die Beruflichkeit der Arbeit ist nicht identisch mit der Arbeit als solcher. In der Beruflichkeit werden Arbeit, Ausbildung und Entschädigung aufeinander bezogen und in spezifischen Kombinationen miteinander verbunden. Für die verschiedenen Berufe bilden je verschiedene Inhalte von Arbeit, Ausbildung und Entschädigung wesentliche und die Besonderheit kennzeichnende Bestandteile.

## 6. Zur Beruflichkeit der Arbeiter-Berufe im sozio-kulturellen Kontext

Die sozialgeschichtlich neue Konstitution der Beruflichkeit drückt sich auch aus in veränderter Deutung und Bewertung der Berufe. Während in der Vergangenheit hermeneutisch arbeitende Disziplinen wie Theologie, Pädagogik oder Philosophie den Beruf vordringlich mit dem Ziel bearbeitet haben, über eine bestimmte Deutung des Berufs das Lebensgefühl des einzelnen zu beeinflussen, dem einzelnen eine bestimmte Deutung seiner Existenz, seiner Lebenserfahrung, soweit sie über die Arbeit vermittelt war, nahezu legen, gelten sozialwissenschaftliche, teils auch pädagogische und philosophische Bemühungen heute eher dem teils nur empirisch zu klärenden Interesse nach den *Wechselwirkungen*, die zwischen den Berufs-ideen, den verschiedenen Deutungsmustern und der Arbeits- und Lebenserfahrung des einzelnen bestehen. Wir können den Prozeß hier im einzelnen nicht nachzeichnen; wir wollen nur den Punkt zu markieren versuchen, den der Prozeß in der Moderne erreicht hat.

Der Beruf als Deutungsmuster hat in jenem Zivilisationsprozeß, der in die Moderne geführt hat und den wir oben im sozialgeschichtlichen Kontext grob skizziert haben, erhebliche Veränderungen erfahren wie andere soziale Bestände auch, die mit ihm dies Doppellantitz zeigen: zugleich gesellschaftliche Einrichtungen und deren kulturelle Deutung zu bezeichnen, wie also die Ehe zum Beispiel oder das Recht.<sup>31)</sup> Als gesellschaftliche Organisationsform wie als Deutungsmuster hat der Beruf im Zivilisationsprozeß von kleinen Trägergruppen ausgestrahlt auf andere und allmählich immer mehr Gruppen und Bereiche, bis er *allgemein* wurde: *die* Organisationsform und *das* Deutungsmuster für Arbeit schlechthin. Natürlich verändert sich das Muster in diesem quantitativen Prozeß auch qualitativ. Auch der Beruf wird, wie Max Weber dies fürs positive Recht beschrieben hat,<sup>32)</sup> zunehmend seiner „inhaltlichen Heiligkeit“ entkleidet, zunehmend „versachlicht“ zum technischen Instrumenta-

rium, das sich politisch so oder so einsetzen läßt. Wie aber dem Gesetzgeber in der Funktionalisierung des positiven Rechts Grenzen gezogen sind durch die Verfassung, so sind ihm Grenzen auch in der Funktionalisierung des Berufs gezogen. In der Bindung des Berufs an die Existenz des einzelnen, in der Bedeutung, die der Beruf für das Lebensschicksal des einzelnen hat, im Wert, den die Arbeit qua Beruf für den einzelnen hat, liegt die Grenze, die der Berufspolitik von Verfassungen wegen gezogen ist und die sie nicht beliebig, nicht willkürlich verletzen darf.<sup>33)</sup> Deshalb ist der arbeitende Mensch jedenfalls als Rechts-Subjekt heute von Verfassungen wegen nicht mehr reduzierbar auf seine Funktion als „rohe Arbeitskraft“, was das Reichsversicherungsamt im Jahre 1902 im Hinblick auf Arbeiter noch als sowohl ökonomisch als auch juristisch vernünftig betrachteten konnte<sup>34)</sup>. *Jeder* arbeitende Mensch hat vielmehr den verfassungsrechtlich begründeten Anspruch gegen *alle* staatliche Praxis, in der Beruflichkeit seiner Arbeit respektiert zu werden, davor bewahrt zu werden, daß die Arbeitskraft zum reinen bzw. rohen Tauschgegenstand wird. Eine solche Reduktion des Menschen auf seine körperliche Funktion, diese kulturelle Ausplünderung der Arbeitsbeziehungen war ein kulturelles Ärgernis Europas schon in der Zeit, als die Arbeitsentschädigungen den Berufen vielfach auch noch die Funktion nahmen, den nackten Lebensunterhalt zu sichern,<sup>35)</sup> von dem Steigen der beruflichen Einkünfte aber wird jenes Ärgernis nicht berührt. Das Grundgesetz schließlich hat alle staatliche Tätigkeit, die den arbeitenden Menschen betrifft, dazu verpflichtet, die Beruflichkeit seiner Arbeit zu respektieren. Diese Verpflichtung besteht auch im Sozialversicherungsrecht, wenn wertend über die Zumutbarkeit eines Berufswechsels zu entscheiden ist.

Natürlich hat die im Beruf organisierte Arbeit auch darin ihren „Wert“ für den einzelnen, daß sie ihm ein bestimmtes, eben das beruflich organisierte Einkommen verschafft. Aber darin erschöpft die Beruflichkeit sich nicht, ja, diese Funktion ist, wie das Bundesverfassungsgericht zu Recht bemerkt hat,<sup>36)</sup> durchaus sekundär. Dies wäre auch überaus seltsam, wenn *nur über die Gegenleistung* die Leistung selbst zu charakterisieren wäre, wenn das, was die Arbeit für den Arbeitenden ausmacht, nur über das Geld beschrieben werden könnte, das sie einbringt, wenn also, da Geld ja auch nur als Tauschmittel interessant ist, die Arbeit letztenendes nur über die Tauschchance beschrieben werden könnte, die sie qua Lohn dem einzelnen am Markt eröffnet! Tatsächlich würde so der Preis, den der Unternehmer für die Arbeitskraft zahlt, zum Wertmesser; tatsächlich würde so die in der Beruflichkeit angesprochene Wertbeziehung zwischen *Arbeit* und *Arbeitendem* ersetzt durch die oder identifiziert mit der Wertbeziehung zwischen *Arbeit* und *Unternehmer*:

Eine solche Konsequenz widerspricht deutlich bereits dem Wortlaut von § 1246 RVO. Die nach § 1246 RVO anzustellenden Wertfindungen verweisen eindeutig auf die Beziehung zwischen *Arbeit* und *Arbeitendem* als auf eine berufliche. Wenn der Wert des Berufs im Rahmen von § 1246 RVO zu ermitteln ist, ist nicht gefragt nach dem Preis, den ein anderer für die nackte Arbeit zu zahlen bereit ist; gefragt ist nach der Bedeutung der beruflichen Arbeit für den Arbeitenden selbst! Und berufliche Arbeit, das ergeben die empirisch orientierten sozialwissenschaftlichen Untersuchungen zur Beruflichkeit der Arbeit, hat ihren über das Entgelt hinausgehenden Wert für den Arbeitenden selbst: sie eröffnet ihm ausschnitthaft Lebenserfahrungen; sie vermittelt ihm ein bestimmtes Lebensgefühl; sie prägt seine körperlichen und geistigen Kräfte, indem sie sie teils beansprucht, fordert und fördert, teils vernachlässigt, verfallen und ver-

<sup>30)</sup> Beck, Brater, Daheim, Soziologie der Arbeit und der Berufe, op. cit.

<sup>31)</sup> Elias, N., Über den Prozeß der Zivilisation, 2 Bde, 2. Aufl. Frankfurt/M. 1977; Nelson, B., Der Ursprung der Moderne, Frankfurt/M. 1977; Habermas, J., Theorie des kommunikativen Handelns, 2 Bde, Frankfurt/M. 1981

<sup>32)</sup> Weber, M., Wirtschaft und Gesellschaft, op. cit., S. 503 ff./513

<sup>33)</sup> Vgl. die Nachweise in Anm. 14); ferner: Hesse, H. A., Die Verrechtlichung der Berufe und die individuelle Handlungsfreiheit, in: Beitr AB 66, 1982, S. 279 ff.; Hoffmann, G., Die objektiv-rechtliche Einwirkung der Berufsfreiheit auf arbeits-, sozial- und ausbildungsrechtliche Freiheitsprobleme, op. cit.,

<sup>34)</sup> Zitiert nach Tennstedt, F., Berufsunfähigkeit im Sozialrecht, Frankfurt/M. 1972, S. 36

<sup>35)</sup> Vgl. z. B. Weber, A., Das Berufsschicksal des Industriearbeiters, Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 1912, S. 377 ff.

<sup>36)</sup> BVerfGE 32, 1 ff.

kommen läßt. Dies ist ein besonders wichtiger Gesichtspunkt, der erst in jüngster Zeit die ihm zukommende Beachtung in Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, speziell in den Arbeitswissenschaften und hier wiederum in der Arbeitspsychologie findet: der beruflich arbeitende Mensch *verändert* sich im Arbeitsprozeß, er gewinnt spezielle Fähigkeiten und Kenntnisse; dafür gehen ihm andere verloren.<sup>37)</sup> Der Mensch geht auf in seinem Beruf, in seiner Rolle, in seinem Amt – bis ihm eben dies: seine Beruflichkeit, seine Rolle, sein Amt, zur „zweiten Natur“ wird, so, daß er sich selbst mit der Rolle, dem Beruf, dem Amt verwechselt.<sup>38)</sup> Muß der einzelne aber seine berufliche Arbeit aufgeben, dann geht ihm entsprechend nicht nur die über den Beruf vermittelte Erwerbschance verloren, sondern dann geht ihm all dies verloren, was die berufliche Arbeit *über* alle Entschädigungen hinaus für ihn bedeutet: ein Ort seiner Lebenserfahrungen, eine Stütze seines Lebensgefühls, ein Rahmen für seine Sozialkontakte, der Ort, in dem er seine speziellen durch Vor- und Ausbildung und die berufliche Tätigkeit selbst erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse einbringen, ausüben, nutzen kann.<sup>38a)</sup>

### 7. Folgerungen im Hinblick auf die Konkretisierung von § 1246 RVO

Der „qualitative Wert des Berufs,“ den es zweifach zu bestimmen gilt in Verfahren nach § 1246 RVO, konkretisiert sich also in der Beziehung zwischen der beruflichen Arbeit und dem Arbeitenden; er entspricht der Bedeutung, die berufliche Arbeit hat für die Kenntnisse und Fähigkeiten des einzelnen, für seine Lebenserfahrung und sein Lebensgefühl. Diese Einschätzung der Beruflichkeit gilt für Akademiker und Nicht-Akademiker, für Selbständige, Beamte, Angestellte und Arbeiter gleichermaßen. Zwar weisen die Arbeitserfahrungen dieser Gruppen im Verlauf der Neuzeit teils erhebliche Unterschiede auf; zwar hat ihnen die Beruflichkeit der Arbeit als Deutungsmuster nicht unterschiedslos zur Verfügung gestanden:<sup>39)</sup> in der Gegenwart überwiegt jedenfalls die Übereinstimmung. Der Zivilisationsprozeß hat, indem er überkommene Wertungen eingeebnet und umgestaltet hat, zugleich die qualitativen Differenzen im gesellschaftlichen Zusammenleben beseitigt: die Menschen sind einander gleichmäßig und gleichermaßen andere und Fremde geworden.<sup>40)</sup> Die Fortdauer einer *qualitativen* Differenzierung im Sozialversicherungsrecht und mit seiner Hilfe wäre auch nicht im Sinne des Gesetzgebers, der die Berufsunfähigkeitsrente spät, aber doch sehr bewußt im Zuge rentenrechtlicher Reformen zur Gleichbehandlung von Arbeitern und Angestellten eingeführt hat. Der von daher gesetzte Druck zur Gleichbehandlung verstärkt sich nur noch mit der Entwicklung der Sozialversicherung zur Volksversicherung. Die Fortdauer einer qualitativen Differenzierung im Sozialversicherungsrecht und mit seiner Hilfe wäre schließlich auch nicht im Einklang mit Art. 12 GG,

wonach Arbeit als Beruf *für alle gleichen* Wert und *gleiche* Würde haben soll.

Daß in der Beziehung zwischen der *Arbeit und dem Arbeitenden* die Beruflichkeit ihren, in der Sprache des Bundessozialgerichts, „objektiven“ Kern hat, zeigt auch die Zumutbarkeitsfiktion, die der Gesetzgeber in § 1246 Abs. 2 Satz 3 RVO formuliert hat. Wenn danach Tätigkeiten stets zumutbar sind, auf die der Versicherte durch Rehabilitationsmaßnahmen erfolgreich vorbereitet worden ist, dann ist das als zwingend zu akzeptieren, wenn die *sozio-kulturelle* Bedeutung des Berufs den Ausschlag gibt, wenn die Beruflichkeit der Arbeit ihren Kern in den Fähigkeiten und Kenntnissen hat und in den Erfahrungen und Gefühlen, die im Zusammenhang damit die eigentlichen, weil unmittelbaren Voraussetzungen und Folgen beruflicher Arbeit *beim einzelnen* sind.

### 8. Der personale Kern beruflicher Arbeit

Wer infolge Krankheit o. ä. berufsunfähig wird, dem geht der personale Kern seiner Arbeit verloren, dem geht verloren, was für ihn primär „Wert und Würde“ seiner Arbeit ausmacht, und der soll dafür entschädigt werden, auch wenn er andere Erwerbschancen noch hat und nutzen kann bzw. muß. Die Erwerbschance ist, wie wir mehrfach dargelegt haben, nur ein Teil-Moment der Beruflichkeit, und selbst wenn sie *voll* ausgeglichen wird wie in dem vom BSG entschiedenen Fall, bleiben im Hinblick auf Wert und Würde der Arbeit wesentliche Momente unausgeglichen, bestehen als Verluste fort. Dafür, daß *diese* Verluste nicht ausgeglichen werden können – das macht ja die Berufsunfähigkeit im Vergleich zur Erwerbsunfähigkeit aus! –, soll eine Entschädigung gezahlt werden: eben die Berufsunfähigkeitsrente. Deshalb hat der 5b-Senat des BSG in der eingangs angeführten Entscheidung mit Recht den Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente nicht an der auf tariflicher Verdienstsicherung beruhenden Zusatzleistung zum Ausgleich für den mit dem Berufsverlust verbundenen Lohnverlust scheitern lassen. Wer aber in vordergründig ökonomischer Betrachtungsweise meint, ein voller Lohnersatz sei allemal ein hinreichender Ausgleich für den Berufsverlust, und wer also ein „soziales Betroffensein“ in solchem Fall verneint,<sup>41)</sup> der arbeitet einerseits mit einem in westlichen Demokratien immer noch begründungsbedürftigen nackten Materialismus, der übergeht aber auch in erstaunlicher Weise diejenigen Momente im Lebensschicksal, die – qua „Krankheit oder andere Gebrechen oder Schwäche . . . körperlicher oder geistiger Kräfte“ (§ 1246 Abs. 2 S. 1 RVO) – zur Berufsunfähigkeit geführt haben und die ja doch auch bei erneuter Erwerbstätigkeit *fortbestehen*: mit all den täglichen Leid- und Schmerzerfahrungen, die man unschwer aus den Tatbeständen zahlreicher sozialgerichtlicher Urteile ablesen kann. Sie bleiben ja, diese Rentenbewerber, in eben dem körperlichen Zustand, der sie berufsunfähig gemacht hat – auch wenn sie für andere Aufgaben am Arbeitsmarkt sich noch tauglich fühlen bzw. noch als tauglich angesehen werden, auch wenn sie also, wie in dem o. a. Fall, noch als „Wachmann im Tor- und Streifendienst“ arbeiten, nachdem sie zuvor als Maschinenschlosser ausgebildet und als „erster Schlosser“ tätig waren. Sie bleiben ja berufsunfähig, es sei denn, sie erhalten qua Rehabilitation eine neue Chance zu beruflich verfaßter Arbeit, bei der sie sich selbst nicht nur als „rohe Arbeitskraft“, sondern als diejenigen Personen einbringen können, die sie im Verlauf ihres Arbeitslebens durch Ausbildung, Fortbildung und Praxiserfahrung und ggf. Rehabilitation geworden sind.

<sup>37)</sup> Baitsch, Ch., Frei, F., Qualifizierung in der Arbeitstätigkeit, Bern 1980; Frei, F., Ansätze und Probleme arbeitsimmanenter Qualifizierung, in: BeitrAB 66, 1982, S. 95 ff.

<sup>38)</sup> Nietzsche, F., Die fröhliche Wissenschaft, Sämtliche Werke, KSA. München, Berlin, New York 1980, Bd. 3. S. 595

<sup>38a)</sup> So jetzt auch das BVerfG beim Kündigungsschutz für ältere Arbeiter: BVerfG I BvL 16/75 u. I BvL 36/79 v. 16. 11. 82; allerdings im arbeitsrechtlich-betrieblichen Kontext.

<sup>39)</sup> von Ferber, Ch., Der Beruf im gesellschaftlichen Gefüge, op. cit.; Crusius, Wilke, Plädoyer für den Beruf, op. cit.

<sup>40)</sup> Nelson, B., Der Ursprung der Moderne, op. cit.

<sup>41)</sup> Maier, K., in der in Anm. 1) zitierten Rezension; wohl auch Ruland, Rische, Die ‚Erwerbsminderungsrente‘ als Möglichkeit zur Reform der Sicherung bei Berufs- und Erwerbsunfähigkeit, DRV 1980, S. 12 ff.

Der mit der Berufsunfähigkeitsrente angestrebte Ausgleich für den Berufsverlust hat hier also anzusetzen: an der Bedeutung der jeweiligen Arbeit für den Arbeitenden. Die beruflich verfaßte Arbeit hat ihre Bedeutung für den einzelnen insofern, als sie ihm verberuflicht: als sie ihm spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt und andere dafür versperrt, als sie ihm ein bestimmtes Lebensgefühl und bestimmte Lebenserfahrungen ausschnittthaft eröffnet, als sie ihm als Gegenleistung Einkommen und Ansehen vermittelt. Nur eine Betrachtung, die diesen personalen Kern der Beruflichkeit erfaßt, die den aufgegebenen und den neuen Beruf in diesen Aspekten konkretisiert und vergleicht, wird der Aufgabe dreifacher Wertfindung nach § 1246 RVO gerecht.

## 9. Aufgaben der Dogmatik

Die Aufgaben der juristischen Dogmatik gegenüber § 1246 RVO sind abschließend leicht zu benennen und leicht zu lösen. Sozialversicherungsrechtliche Dogmatik kann die Aufgabe der Wertung nicht abschieben auf dieses oder jenes Verfahren; die entscheidende Wertfindung im Einzelfall ist im Verfahren der Einzelfallentscheidung selbst zu leisten und nicht durch angeblich zuverlässige Verfahren und deren objektive Ergebnisse zu ersetzen. Den Wertfindungsrahmen bildet die Beziehung zwischen dem einzelnen und seiner beruflichen Arbeit. Diese Beziehung bildet sich beim einzelnen ab in *seiner Verberuflichung*: darin, daß ihm bestimmte Kenntnisse zuwachsen und andere verlorengehen; darin, daß bestimmte Fähigkeiten entwickelt werden, andere verkümmern; darin, daß ein bestimmtes Lebens- und Selbstgefühl angeeignet wird, ein bestimmter Platz in der betrieblichen Hierarchie, eine bestimmte Orientierung im gesellschaftlichen Umfeld. Den Kern dieser Verberuflichung bildet die Ausbildung: in formalisierten Prozessen vor Beginn der Berufsaufnahme, als „learning by doing“, evtl. verbunden mit Fort- und Weiterbildung im Rahmen der beruflichen Arbeit selbst.

Die Sozialrechts-Dogmatik, die diese Zusammenhänge zum Kern ihrer Arbeit an § 1246 RVO macht, bewahrt so den Rest überkommener Beruflichkeit, wozu sie sowohl von Gesetzes als auch von Verfassungs wegen verpflichtet ist, und sorgt so dafür, daß der Berufsverlust auch beim Arbeiter entschädigt werden kann, daß die durch Krankheit o. ä. erzwungenen Entberuflichungen der Arbeiter wie andere Entberuflichungen auch in unserer Gesellschaft behandelt werden.

Ist einem rentenversicherten Rechtsanwalt, den Krankheit o. ä. Gebrechen daran hindern, den Anwaltsberuf weiter auszuüben, die Tätigkeit „als Wachmann im Tor- und Streifenendienst“ zumutbar? Das selbstverständliche „Nein“ auf diese Frage ist eine *sozio-kulturelle* Selbstverständlichkeit. Die Entberuflichung liegt auf der Hand. Woran messen wir sie? Die Antwort würde nicht anders ausfallen, wenn dem Anwalt irgendwie ein Ausgleich für die Einkommensdifferenz zukäme. Wir messen am Kern der Beruflichkeit, an der

Prägung, die der Betreffende erfahren hat, an der Prägung, durch die aus einem Menschen ein Rechtsanwalt wurde. Was ist mit der Ausbildung zum Maschinenschlosser und der Arbeit als „erster Schlosser“? Ist da nicht ebenso ein Mensch geprägt worden?

Die rentenrechtliche Dogmatik hat, wie Florian Tennstedt gezeigt hat – und Florian Tennstedt hat in seiner 1972 veröffentlichten Arbeit<sup>42)</sup> der Dogmatik alle notwendigen Einblicke bereits verschafft, alle Hilfen aufbereitet, nach denen die Dogmatik angeblich immer vergeblich sucht, wenn sie sich den Sozialwissenschaften zuwendet -, mit dem „Verweisungskreuz“ sehr früh bereits ein taugliches und praktikables Instrument zur Lösung der dreifachen Wertfindung an der Hand gehabt: dem „Verweisungskreuz“, das die Beruflichkeit im konkreten Fall bestimmt auf der horizontalen Ebene der *Fachlichkeit* der Arbeit und auf der vertikalen Ebene der *hierarchischen Stufung* der Position. Mit der Grob-Einteilung der Arbeiter in Facharbeiter, angelernte Arbeiter und Hilfsarbeiter hat die Dogmatik einen Ausschnitt aus diesem Modell von früh an praktiziert; es ist neuerlich bekanntlich durch die Stufe der Facharbeiter mit Vorgesetzten-Funktion noch ausgebaut worden. Dieses Modell war und ist im Hinblick auf die Redlichkeit der Arbeit weiter zu verfeinern. Facharbeiter ist in erster Linie eine abstrakte statistische Grob-Kategorie wie Akademiker. Die sozio-ökonomisch und sozio-kulturell relevanten Kategorien, die die Lebenswelt des einzelnen bezeichnen, liegen darunter, sind konkreter. Jurist und Schlosser sind konkretere und deshalb relevantere Kategorien; Rechtsanwalt und Maschinenschlosser sind noch konkreter, noch relevanter, noch beruflicher. Statt aber das Grob-Schema solcherart durch sozio-kulturell und -ökonomisch relevante Konkretisierung zu verfeinern, hat die Dogmatik es bekanntlich noch weiter von der Lebenspraxis entfernt, noch weiter entsubstantialisiert, indem von der den wertenden Vergleich steuernden generellen Regel, daß ein Berufswechsel über mehr als eine Stufe nicht zumutbar sei, solche Berufe auf der untersten Ebene ausgenommen wurden, die mit einem „besonderen Maß an Verantwortung“ ausgestattet sind<sup>43)</sup> - über die soziale Phantasie, die sich im Einzelfall hieran entzündet hat, ist genug Spöttisches bereits gesagt worden.<sup>44)</sup> Damit aber hat die Sozialrechtsdogmatik objektiv ihren Beitrag geleistet, den Prozeß der Entberuflichung der Arbeiter-Berufe noch weiter voranzutreiben, obwohl Gesetz und Verfassung ihr zur Aufgabe machen, im Einzelfall gegenüber Krankheit u. ä. Gebrechen, die schicksalhaft einbrechen in einen verberuflichten Lebenslauf, die Beruflichkeit der Arbeit als Wert zu wahren! Sie hat zugleich gelegentlich zu erkennen gegeben, daß ihr diese Wirkung auch subjektiv zurechenbar ist, daß sie gewollt war. So begründet das BSG in einer Entscheidung vom 30. 11. 72 eben diese Aufweichung des Arbeiter-Berufe-Schemas damit, daß „die gesamte wirtschaftliche, technische und soziale Entwicklung immer mehr zur ‚Mobilität‘ aller Arbeitenden führt und daß ‚fortschreitende Industrialisierung und Technisierung‘ die Facharbeiter-Qualifikation zunehmend entwertet.“<sup>45)</sup>

Gegenüber solchen Elemente des Faktischen schlicht bestätigenden Versuchen zur Arbeitsmarktpolitik, die in neueren Reformvorschlägen wohl auch sich auffinden lassen, Vorschlägen, die dahin zielen, die Berufsunfähigkeit allein durch Einkommensvergleiche zu ermitteln<sup>46)</sup> – zu „berechnen“ ist sie dann in der Tat sehr leicht, gesetzt, man einigt sich auf eine Abschlagsquote – , ist der berufsrechtliche und berufsverfassungsrechtliche Kern der Gesetzesma-

<sup>42)</sup> Vgl. Anm. 34)

<sup>43)</sup> BSG 45, 276 ff.

<sup>44)</sup> Keßler, H., Zur Berufsunfähigkeit in der Rentenversicherung der Arbeiter, SGB 1975, S. 9 ff.

<sup>45)</sup> BSG SozR Nr. 107 zu § 1246 RVO

<sup>46)</sup> Vgl. Ruland, Rische in Anm. 41); informativ und argumentativ bemüht zugunsten solcher „wirtschaftlichen“ Betrachtungsweise auch: Kolb, R., Der zumutbare Verweisungsberuf in der gesetzlichen Rentenversicherung, in: Gitter, Thieme, Zacher (Hrsg.), Im Dienste des Sozialrechts, Festschrift für G. Wannagat, Köln, Berlin, Bonn, München 1981, S. 223 ff.

terie im Zusammenhang mit der sozialen Verfassung der Arbeit in der westdeutschen Gesellschaft der Gegenwart zu erinnern: aller Politik ist die Würde des einzelnen vorgegeben; die aller Politik vorgegebene Würde aller Arbeit ist die vom einzelnen gewählte und zur Grundlage seiner Verberuflichung gemachte Beruflichkeit seiner Arbeit.

Wie die Beruflichkeit der Arbeit die Dogmatik auf sozio-kulturelle Erwägungen verweist, so verweist sie sie auf den Beistand der Sozialwissenschaften, speziell der Soziologie, der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, der Berufsbildungsforschung, der Arbeitswissenschaft, der Arbeitspsychologie. Indem die Entscheidung eines Falles zugespitzt wird auf den „qualitativen Wert des Berufs“, wird die spezifisch sozialwissenschaftliche Fragestellung schlechthin an den Gegenstand herangetragen; denn die „qualitative Färbung der Vorgänge“ ist „das, worauf es uns in der Sozialwissenschaft ankommt, ihre Kulturabhängigkeit einerseits, ihre Kulturbedeutung andererseits“.<sup>47)</sup> Mit dem Abstellen auf Methoden und Modelle der Ökonomie und der Betriebswirtschaftslehre weicht der Dogmatiker, nachdem er das Wertungsproblem eröffnet hat, seiner Bearbeitung aus. Zugunsten glatter Rechenhaftigkeit entsubstantialisiert er den Vorgang. Natürlich gibt es einen starken Trend in die reine Rechenhaftigkeit in der Rechtsanwendung wie überall. „Die Zahl ist unser großes Mittel, um die Welt

handlich zu machen. Wir begreifen soweit, als wir zählen können, d. h. als eine Konstanz sich wahrnehmen läßt.“ So charakterisierte Nietzsche bereits gegen Ende des 19. Jahrhunderts die herrschende Tendenz.<sup>48)</sup> Die Rechtsanwendung aber im Staat des Bonner Grundgesetzes ist nur beschränkt befugt, gesellschaftlich herrschenden Tendenzen zu folgen. In den Grundrechten ist ihr eine qualitative Färbung der Vorgänge vorgegeben, die sie nur respektieren kann, wenn und soweit sie Rechtsanwendung *gegen* den herrschenden Zug der Zeit ist. Denn die Grundrechte sind ja nicht normativer Ausdruck dessen, was ohnehin geschieht; sie sind mit so besonderem Rang und Gewicht versehen worden, weil sie gefährdet sind im herrschenden Zug der Zeit, weil sie so unwahrscheinlich sind.

Freilich ist mit normativen Appellen allein gegen herrschende Trends wenig auszurichten. So gab es in den sechziger und siebziger Jahren einen breiten politischen Konsens über die *wirtschaftspolitische* Notwendigkeit freier Verfügbarkeit der Arbeiter auf den Arbeitsmärkten mit der Folge, daß *Arbeiter-Mobilität* ein hoher Wert war: auch für die Forschung, die Verbandspolitik, die Ausbildungspolitik, die Rechtspolitik und natürlich auch die Dogmatik. Vermutlich hatte der herrschende Trend etwas zu tun mit der Vollbeschäftigung, sei es als Faktum, sei es als Ziel. So könnte es sein, daß die offenbar andauernde hohe Arbeitslosigkeit, die die Vollbeschäftigung abgelöst hat, den Primat des ökonomischen Kalküls gegenüber dem Arbeitsmarkt lockert und relativiert. Eine verstärkte Wert-Orientierung im arbeitsmarktpolitischen Kontext könnte die Folge sein, also z. B. im Ausbildungsrecht, im Arbeits- und Sozialrecht, im Berufs- und Berufsverfassungsrecht und auch im Rahmen der Forschung, für deren programmatische Neu-Orientierung Mertens und Kaiser jüngst, ein deutliches Zeichen gesetzt haben.<sup>49)</sup>

<sup>47)</sup> Weber, M., Die ‚Objektivität‘ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis, in: ders., Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, 4. Aufl. Tübingen 1973, S. 146 – 214

<sup>48)</sup> Nietzsche, F., Nachgelassene Fragmente, Sämtliche Werke, KSA. München, Berlin, New York 1980, Bd. 11 S. 438

<sup>49)</sup> Mertens, D., Kaiser, M., Rigidität und Flexibilität. Ein Plädoyer für eine persönlichkeitsorientierte Flexibilitätsforschung, in: MittAB 2/1981, S. 71 ff.